

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 24. August 1982

172. Stück

-
412. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend schulzeitrechtliche Regelungen für Übungsschulen
413. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen
414. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Erlasses betreffend Rückstellung für Pensionsanswartschaften; § 64 Abs. 1 letzter Satz BeWG 1955 durch den Verfassungsgerichtshof
415. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch den Verfassungsgerichtshof
-

412. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juli 1982, mit der die Verordnung betreffend schulzeitrechtliche Regelungen für Übungsschulen geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1974 und 142/1978 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juli 1979, BGBl. Nr. 368, betreffend schulzeitrechtliche Regelungen für Übungsschulen wird wie folgt geändert:

Im § 1 ist nach der Zeile „Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Sekau in Graz“ folgende Zeile einzufügen:

„Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol“.

Sinowatz

413. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. August 1982, mit der die Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen geändert wird

Auf Grund des § 18 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977 und 143/1980 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 371/1974, über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 439/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, in der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und in der Bildungsanstalt für Erzieher sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, daß für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.“

2. § 8 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Diktate in der Unterrichtssprache, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung, in Kurzschrift, in Maschinschreiben, in Stenotypie sowie in Stenotypie und Textverarbeitung.“

Sinowatz

414. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Juli 1982 über die Aufhebung des vorletzten Absatzes des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 2. Juni 1972, Z. 251.756-10/72, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 1982, Zl. V 18/81-10, dem Bundesminister für Finanzen zugestellt am 21. Juni 1982, den vorletzten Absatz des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 2. Juni 1972, Z. 251.756-10/72, veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 213/1972, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Der aufgehobene vorletzte Absatz des Erlasses ist auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

Salcher

415. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. August 1982 über die Aufhebung von Teilen des § 97 und des § 112 Abs. 4 sowie des § 132 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 82, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Juli 1982, G 49/81 ua., der Bundesregierung zugestellt am 4. August 1982, als verfassungswidrig aufgehoben:

1. Die Worte „Zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspensionen“ in § 97 Z 2 sowie
2. die Worte „und Berufungsentscheidungen“ in § 97 Z 3, weiters
3. die Worte „von der Dienstbehörde verfügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie“ in § 112 Abs. 4 und
4. § 132 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zur Gänze.

(2) Die aufgehobenen Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky